

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VIBRA e.V.“ (Verein zur Förderung der Inklusion).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 20530 eingetragen.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung und der Behindertenhilfe. Leitidee des Vereins ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Inklusion). Der Verein bewirkt mit seiner Arbeit:
  - 1.1 bestmögliche Bedingungen für die volle Entwicklung der individuellen Anlagen und Fähigkeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen und im Umgang miteinander.
  - 1.2 die ideelle und materielle Förderung inklusiver Einrichtungen.
  - 1.3 die Förderung des gemeinsamen Lebens und Lernens von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen, wie Kindergarten, Schule, Berufsfindung, Beruf, Wohnen und Freizeit einzusetzen, damit ein selbstbestimmtes Leben möglich wird.
  - 1.4 dafür zu werben, dass möglichst viele Bürger und Einrichtungen mit ihrem Beispiel und Engagement Zeichen setzen zur Verwirklichung der Ziele des Vereines.

Dieser Zweck kann durch alle Maßnahmen verwirklicht werden, die unmittelbar oder mittelbar diesen Zielen dienen. Der Verein betreibt hierzu insbesondere Informationsarbeit und wirkt auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für gemeinsames Leben und Lernen hin. Dies erfolgt durch:

- a. Beratung, Unterstützung und Begleitung von Betroffenen zur Durchsetzung des Rechts auf Teilhabe und Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 3 GG)
- b. Ideelle und materielle Unterstützung von Schulen und Einrichtungen zur Umsetzung von Inklusion
- c. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit durch Flyer, über eine Homepage und Pressearbeit
- d. Durchführung von Aktionen, Informationsveranstaltungen, Infoständen
- e. Austausch mit Akteuren aus Schulen, Politik und Verwaltung
- f. Vernetzung mit Selbsthilfeverbänden und -vereinen in der Stadt, dem Kreis und Land, Schulpflegschaften und Stadtschulpflegschaft

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Ratingen beschränkt.  
Der Verein ist parteipolitisch unabhängig tätig.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann als stimmberechtigtes Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) juristische Personen des Privatrechts, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird.
3. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und einen regelmäßigen Beitrag leistet. § 4 gilt entsprechend. Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedsrechten (vgl. § 7) die nachfolgend aufgeführten Rechte:  
Ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Die Vereinsführung hat ihnen Auskünfte über die Verwendung der Fördergelder sowie die Aktivitäten des Vereins zu erteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Auflösung des Vereins,
  - c) durch Austritt,
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austretende bleibt zur Zahlung etwaiger rückständiger Beiträge verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung selbst festgesetzt. Er beträgt mindestens 1,-- € pro Monat. Auf Antrag des Vorstandes kann der Mindestbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - 2.1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Beisitzer,
  - 2.2. Wahl zweier Kassenprüfer,
  - 2.3. Änderung der Satzung,
  - 2.4. Änderung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages,
  - 2.5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - 2.6. Bericht der Kassenprüfer,

- 2.7. Entlastung des Vorstandes,
  - 2.8. Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 2.9. Auflösung des Vereins,
  - 2.10 Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen und die Entgegennahme der Berichte
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich – per Postversand oder per Email - unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  6. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Änderungen des Satzungszwecks müssen einstimmig gefasst werden, nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder nach § 3 Abs. 1 b senden je nur einen stimmberechtigten Vertreter.
  7. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über eine andere Form der Abstimmung. Bei Wahlen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
  8. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweils benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
  10. Anschluss an andere Verbände: Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein anderen Vereinigungen anschließen, die die Ziele des Vereins fördern.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer als stellvertretender Vorsitzender,
  - dem Schatzmeister sowie
  - zwei Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Mandats amtiert der Vorstand bis zur Neuwahl.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Schriftführer, der die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden ausübt, und den Schatzmeister vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann er schriftlich oder fernmündlich abstimmen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Vergütung gewährt werden; wird eine solche erlaubt, sind die Rahmen der gesetzlich geltenden Grenzen und Bestimmungen einzuhalten, sie darf die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden.
9. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen von Projekten, Zweckbetrieben oder wirtschaftlichen Betrieben angestellt werden und eine Vergütung erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Verein trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer. Vorstandsmitglieder, die eine entgeltliche Tätigkeit in diesem Rahmen anstreben, müssen sich des Stimmrechts enthalten.
10. Für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Vorständen wird dem in § 8 Nr.4 bestimmten vertretungsberechtigten Vorstand jeweils eine Einzelvertretungsvollmacht erteilt. Dabei ist er an die Weisung eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gebunden. Es besteht das Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB.

### **§ 9 Kassengeschäfte**

1. Alle Kassengeschäfte werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgewickelt.
2. Die ordentliche Kassenprüfung findet einmal jährlich statt. Sonderprüfungen können jederzeit vorgenommen werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Die Satzung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesen Fällen fällt das Vermögen dem Verein „mittendrin e.V.“ mit Sitz in Köln zu. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 1532.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08. Mai 1989 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 03. März 1999, 25. Februar 2015 und 15. Januar 2018 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.